

Erlass des russischen Präsidenten über die (zusätzlichen) arbeitsfreien Tage in Russland

vom 25. März 2020

Zur Sicherstellung des gesundheitlichen und epidemiologischen Wohlergehens der Bevölkerung im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation und gemäß Art. 80 der Verfassung der Russischen Föderation wird Folgendes angeordnet:

1. Die Tage im Zeitraum vom 30. März bis zum 3. April 2020 sind bezahlte arbeitsfreie Tage.
2. Dieser Erlass betrifft folgende Kategorien von Arbeitnehmern nicht:
 - a) Mitarbeiter in Einrichtungen des kontinuierlichen Betriebs;
 - b) Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen und Apotheken;
 - c) Mitarbeiter in Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs;
 - d) Mitarbeiter in Einrichtungen, die dringend notwendige Leistungen unter außerordentlichen Bedingungen sowie in anderen Fällen, in denen das Leben der Menschen oder normale Lebensbedingungen bedroht werden, erbringen;
 - e) Mitarbeiter in Einrichtungen, die dringend notwendige Reparatur- sowie Be- und Entladearbeiten durchführen.
3. Die föderalen Behörden sollen festlegen, wie viele Beamte und Angestellte nötig sind, um die Funktionsfähigkeit dieser Behörden im Zeitraum vom 30. März bis zum 3. April aufrechtzuerhalten.
4. Die regionalen Behörden in den Föderationssubjekten der Russischen Föderation sowie die Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sollen je nach der epidemiologischen Situation vor Ort festlegen, wie viele Beamte und Angestellte nötig sind, um die Funktionsfähigkeit dieser Behörden im Zeitraum vom 30. März bis zum 3. April aufrechtzuerhalten.
5. Die Einrichtungen, die massenmediale Produkte produzieren und herausgeben, müssen bestimmen, wie viele Mitarbeiter nötig sind, um die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen im Zeitraum vom 30. März bis zum 3. April aufrechtzuerhalten.
6. Dieser Erlass trifft am Tag der offiziellen Veröffentlichung in Kraft.